

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau sowie in der Gartenpflege

0. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Arbeiten, die der Unternehmer gegenüber dem Kunden erbringt. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, namentlich auch die Anwendbarkeit der einschlägigen SIA-Normen, bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende AGB des Kunden gelten nur, falls sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1. Werkvertrag

1.1. Angebot / Vertragsschluss

Das Angebot des Unternehmers bleibt während 30 Tagen nach Zustellung an den Kunden verbindlich. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers als angenommen.

Änderungen, Ergänzungen und Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Unternehmer. Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von solchen Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt. Hält sich der Kunde nicht an diese Vorgabe werden ihm diese Aufträge zu Regieansätzen in Rechnung gestellt.

1.2. Unterlagen/Urheberrecht

Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Unternehmers. Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmers. Werden Projekt- und Planunterlagen, ohne Erteilung des Auftrags an den Unternehmer, von einem Dritten genutzt, schuldet der Kunde dem Unternehmer 10% der geplanten bzw. voraussichtlichen Auftragssumme.

1.3. Pflichten der Vertragspartner

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Kunde zur Leistung einer Vergütung. Unternehmer und Kunde sind verpflichtet, den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.

1.3.1. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich zur Ausführung, der im Werkvertrag vereinbarten Leistungen. Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Kunden unverzüglich zu melden.

1.3.2. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- Der Kunde hat die notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- Der Kunde stellt dem Unternehmer sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung oder beauftragt den Unternehmer gegen Entschädigung, diese Unterlagen zu beschaffen. Dazu gehören insbesondere die Lage- und Höhenangaben von bestehenden Leitungen und unterirdischen Bauteilen, sowie die Markierung der für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungsfixpunkte.

- Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat dem Unternehmer die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.

2. Vergütungsregelungen

2.1. Vergütung

Aufwand- und Mengenangaben in der Offerte oder Auftragsbestätigung sind unverbindlich. Zusatzleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Leistungen des Unternehmers werden nach Aufwand und/oder nach dem tatsächlichen Ausmass berechnet.

Bei Daueraufträgen, die eine regelmässige Leistung zum Gegenstand haben (insb. Gartenpflege / Gartenunterhalt), hat der Unternehmer im Falle von generellen Kostensteigerungen, namentlich bei Anstieg der Lohn-, Lohnnebenkosten, Material- und Rohstoffpreisen und Entsorgungskosten, das Recht, seine Vergütung entsprechend anzupassen.

2.2. Vergütung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Schneefall, Eisbildung oder Frost) Sondermassnahmen namentlich zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern, hat der Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsenden Mehraufwendungen Anspruch auf eine Vergütung für die zusätzlichen Leistungen.

2.3. Vergütung bei zufälligem Untergang des Werkes

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat der Unternehmer in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihm vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

3. Auftragsausführung

3.1. Voraussetzungen der Ausführung

Zur Ausführung der Leistung ist der Unternehmer erst nach Erfüllung und Aufrechterhaltung aller nötigen Voraussetzungen, namentlich in baulicher, technischer und rechtlicher Hinsicht, durch den Kunden verpflichtet.

3.2. Fristen

Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte.

3.3. Werkstoffe

Schreibt der Kunde bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen usw.) und/oder Lieferanten vor, so trifft den Unternehmer hinsichtlich dieser Weisungen keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind.

3.4. Muster

Der Unternehmer liefert dem Kunden auf sein Verlangen Muster der Werkstoffe. Diese sind dem Unternehmer vom Kunden grundsätzlich zu vergüten. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

3.5. Unterakkordanten

Der Unternehmer ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen.

Falls der Kunde die Ausführung durch einen Unterakkordanten vorschreibt, so trifft den Unternehmer hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Mängel, die der vorgeschriebene Unterakkordant verursacht hat.

4. Abnahme des Werkes und Mängelhaftung

4.1. Abnahme/Mängelrüge

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Kunden über. Der Unternehmer zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Auftrages an. Sofern dies nicht erfolgt, gilt die Zustellung der Rechnung beim Kunden als Anzeige der Fertigstellung. Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen.

Die Abnahme wird vom Kunden und Unternehmer gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigenderfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Kunde die Mitwirkung unterlässt.

Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen.

Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar und können separat abgenommen werden. Ohne Pflegeauftrag bis zur Abnahme erfolgt diese bei Bepflanzungen innert Wochenfrist nach der Fertigstellung, bei Rasen- und Wiesenflächen innert Wochenfrist nach dem ersten Schnitt. Der Kunde hat das Werk unverzüglich zu prüfen. Mängelrügen sind innert 5 Arbeitstagen nach Abnahme oder bei später auftretenden Mängeln innert 5 Arbeitstagen nach deren Entdeckung schriftlich beim Unternehmer zu rügen.

Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Rechnung des Unternehmers bleibt von der Mängelrüge unberührt. Die Rechnung muss in jedem Fall innert der Zahlungsfrist bezahlt werden.

4.2. Mängelhaftung

Der Unternehmer leistet Gewähr, dass die ausdrücklich im Vertrag vereinbarten Leistungen sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt der Unternehmer nur, falls er zusätzlich für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen für mindestens eine Vegetationsperiode (mind. 1 Jahr) beauftragt wurde.

Im Falle eines Werkmangels kann der Kunden nach Wahl des Unternehmers Nachbesserung oder Minderung geltend machen.

Der Unternehmer haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

Von der Haftung ausgeschlossen sind namentlich:

- Mängel durch Elementarereignisse;
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch den Unternehmer ausgeführt wurden;
- Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen;
- Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;
- Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;
- Auftreten von invasiven Neophyten;
- Auftreten von Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten;
- Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht vom Unternehmer geliefert wurden;
- Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt;
- Der Eintrag von Flugsamen;
- Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Kunde trotz Abmahnung bestanden hat.

5. Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages

5.1. Rücktrittsrecht

Der Unternehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist nicht leistet.

Es besteht keine Verpflichtung, eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

6. Schlussbestimmungen

Es gilt schweizerisches Recht.

1. Holz

Holz ist ein Naturbaustoff. Wegen seinen hygroskopischen Eigenschaften passt sich der Werkstoff seiner Umgebung an. Es kann zu wahrnehmbaren Dimensionsveränderungen kommen. Trocknungs- und Endrisse sind zu tolerieren. Farbliche Veränderungen sind normal. Solche Materialveränderungen stellen keinen Reklamationsgrund dar!

2. Naturstein

Jede Natursteinplatte ist ein, von der Natur vor Millionen von Jahren geschaffenes Unikat, einmalig in Farbe, Struktur und Zeichnung. Die beim Naturstein vorkommenden Farbunterschiede (Trübung / Änderungen, etc.) sowie Naturfehler (Poren, Einsprengungen, Haarrisse, Quarzadern, etc.) sind absolut normal. Sie bedeuten keineswegs eine Wertverminderung des Natursteins.

3. Beton

Haarrisse (Schwinden und Kriechen) sind unvermeidbar und beeinträchtigen die Qualität des Betons nicht. Mörtelfugen: Haarrisse in Mörtelfugen, zum Beispiel bei Natursteinbelägen, stellen keinen Mangel dar.

Ausblühungen: An Betonoberflächen bei Natursteinbelägen oder Fugen können gelegentlich weisse und oder gelbe Flecken auftreten. Diese Flecken sind technisch nicht vermeidbar, sie stammen vom natürlichen Aushärtungsprozess. Die Qualität des Betons oder des Belages erleidet dadurch keinen Schaden. Mängelrügen werden nicht als Garantiefälle akzeptiert.

4. Muster

Wir bemühen uns, Muster vorzuzeigen, welche möglichst die Merkmale und Eigenschaften des betreffenden Natursteins/ Holzbaustoffe aufweisen. Trotzdem kann naturbedingt nicht gewährleistet werden, dass das gelieferte Natursteinmaterial in Bezug auf Farbe, Struktur, Aderung, etc. genau dem abgegebenen Muster entspricht.

5. Erhärtingszeiten bei Mörtelfugen

Erhärtingszeiten bei Mörtelfugen sind unbedingt einzuhalten.

bis 3 Tage Sperrzeit

14 Tage Sperrzeit für leichte Motorfahrzeuge

21 Tage Sperrzeit für Lastwagen

Bei tiefen Temperaturen sind die Sperrzeiten zu verlängern. Bei Tagestemperaturen unter 5°C und Nachttemperaturen unter 2°C dürfen die Fugen nicht vergossen werden.

6. Risse

Bei Plattenbelägen sind Risse infolge Temperaturschwankungen unvermeidlich (gemäss Norm SN 640 482a, Kapitel F, Ausführung, Abschnitt 30).

- Bei Plattenbelägen mit gesägten Kanten ist eine vermehrte Rissbildung unvermeidlich.
- Für grössere Flächen können elastische Fugen angeordnet werden. Diese sollten jedoch das Fugenbild nicht stören.
- Nachträglich gefräste und erstellte Fugen, infolge Rissbildung, sind Unterhaltsarbeiten – keine Garantiarbeiten

7. Erdarbeiten

Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind Schäden durch Elementarereignisse, z.B. das Abrutschen von Böschungen bei ausserordentlichen Regenfällen und Wasseraustritten.

8. Begrünung

1. Auf sämtliche von der Hegi Garten AG gelieferten und verrechneten Pflanzen wird eine Anwachsgarantie von 1 Monat gewährt.
Für Baumschulpflanzen sind die „Qualitätsbestimmungen des Verbandes Schweizerischer Baumschulen“ begleitend.

2. Zusätzlich zu den in Punkt 4.2 der AGB's von Jardin Suisse aufgeführten Punkten besteht bei Pflanzarbeiten in folgenden Fällen kein Anspruch auf Garantieleistungen:
 - 1-jährige Risper
 - Pflanzen über 6 Meter Höhe oder 40 cm Stammumfang
 - Ungeeignetem Zeitpunkt der Pflanzung oder Ansaat
 - Wahl von nicht klima- oder standortgerechten Pflanzen
 - Umpflanzen von bestehenden Pflanzen
3. Der Pflanzenersatz erfolgt innerhalb naturgegebener Abweichung in der ursprünglichen Grösse und Stärke inkl. Transport und Pflanzarbeit; bei erheblichen Abweichungen können entsprechende Mehr- oder Minderentschädigungen geltend gemacht werden.

9. Abläufe

Auf Terrassen sind Abläufe und Leitungen vor und nach der Arbeitsausführung bauseits zu reinigen.

Notüberläufe: Auf Terrassen sind Notüberläufe erforderlich

10. Feinsteinzeugplatten / Keramikplatten

Infolge hoher Dichte bleibt Meteorwasser länger auf der Plattenoberfläche (Kanten) stehen. Dies ist trotz ausreichend Gefälle normal und kann nicht als Mangel geltend gemacht werden.

11. Beläge

Aus technischen Gründen, infolge Aufbauhöhe etc. kann das Minimalgefälle gem. SIA unterschritten werden.

12. Frost- und Tausalzbeständigkeit

Bauteile und Beläge, die vor der Frosteinwirkung mit Wasser oder Taumittel in Berührung kommen, sind frostgefährdet, bzw. frost-tausalzgefährdet. Die Unterscheidung richtet sich nach dem zu erwartenden Einsatz. Nicht alle Betonprodukte sind frost-tausalzbeständig.

Sickersteine sind nicht tausalzbeständig und dürfen nicht gesalzen werden (nur mit Speziialsalz).

13. Kabelschäden

Wichtig: Um Schäden an Beleuchtungskabel, Rasenmäherkabel und Suchschlaufen zu verhindern, sind diese bauseits genau zu markieren.

14. Akkugeräte / Akkumaschinen

Akkugeräte/-maschinen verursachen wenig Lärm und weniger schädliche Emissionen. Aus diesem Grund setzen wir möglichst Akkugeräte/-maschinen ein. Die Geräte/Maschinen werden vor Ort auf dem Objekt geladen, die Stromkosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

15. Teuerungen / Preisänderungen / Preise Daueraufträge

Leider bleibt auch unsere Branche von sich verändernden politischen und strukturellen Rahmenbedingungen nicht verschont.

Kurzfristige Teuerungen auf Fremdleistungen oder Materialien (Holz, Stahl, Naturstein, etc.) werden vollumfänglich zum Offertpreis aufgeschlagen und verrechnet.

Die Teuerung bei Daueraufträgen wird alle 2 Jahre ausgeglichen.

16. Gutachten

Für Gutachten ist die Kommission KEB von Jardin Suisse zuständig.

Hegi Garten AG

Christoph Fuchs

